

**Gemeinde Gottenheim**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**



## **Benutzungssatzung Betreuungseinrichtung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der §§ 22, 22a und 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 20.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungssatzung gilt für die betreute Kleinkindgruppe für Kinder unter 3 Jahren in Gottenheim.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Die Gemeinde Gottenheim betreibt als freiwillige Aufgabe im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und bei tatsächlichem Bedarf eine Kleinkindbetreuung die für ihre Einwohner gewidmet ist.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) In die betreute Kleinkindgruppe können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Anmeldung hat schriftlich bei der Gemeinde Gottenheim zu erfolgen. Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Gemeinde Gottenheim nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung.
- (4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und mit Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der dem Aufnahmeformular beigefügten Erklärung.
- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 4**

#### **Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Die Gemeinde Gottenheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;

b) die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung;

c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Gottenheim über das Erziehungs- bzw. Betreuungskonzept der Einrichtung und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Gemeinde Gottenheim anberaumten Einigungsgesprächs;

d) wiederholte Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Satzung, trotz schriftlicher Abmahnung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten**

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Leiterin zu benachrichtigen.

(3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten (Absatz 6) geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Gottenheim nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.

(4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten wird nicht gewährleistet.

(5) Die Ferienzeiten werden von der Gemeinde Gottenheim nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

(6) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Gottenheim. Die Gemeinde Gottenheim ist bestrebt, eine über drei zusammenhängende Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

(7) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und sollen pünktlich abgeholt werden.

## **§ 6**

### **Aufsicht**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind während der festgelegten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zu und von den Einrichtungen sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von den Einrichtungen abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung an die Leiterin erforderlich.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Mitarbeiter/-innen, und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

## **§ 7**

### **Versicherung, Haftung**

(1) Die in den Einrichtung aufgenommenen Kinder sind durch die Gemeinde gegen Unfälle versichert und zwar:

- für den direkten Weg zu und von den Einrichtung,
- während des Aufenthalts in den Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten, sind den pädagogischen Mitarbeiter/-innen unverzüglich zu melden.

(2) Die Gemeinde Gottenheim übernimmt keine Haftung für Garderobe und sonstige Wertgegenstände innerhalb der Einrichtung.

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Pflichten des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme in die Einrichtung ausgehändigt wird.

(3) Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer oder kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht ganz abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(5) Zur Wiederaufnahme des Kindes können die Leitungen der Einrichtungen eine schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten oder eines Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in den Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiter/-innen.

## **§ 9**

### **Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Durch ihn soll die Erziehungsarbeit unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen der Kleinkindbetreuung, dem Elternhaus und der Gemeinde Gottenheim gefördert werden.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung erhoben.

## **§ 11**

### **Sonderregelungen**

Die Gemeinde Gottenheim wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

Gemeinde Gottenheim, 20.07.2009

Volker Kieber Bürgermeister

**Hinweis:**Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gottenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.